

Kleine Anfrage

des Abg. Nikolai Reith FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg beschäftigt (bitte aufgelistet nach Landkreisen, Gemeinden, Schuljahr und Schulart)?
2. Über welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen verfügen die in Frage 1 abgefragten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (bitte unter Auflistung aller Ausbildungen bzw. Qualifikationen)?
3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg vergütet?
4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung gestaffelt?
5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den vergangenen drei Schuljahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg gestellt?
6. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg vermittelt werden?
7. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung in den vergangenen drei Jahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?

8. Wie lange betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg?

27.10.2022

Reith FDP/DVP

Begründung

Das Recht auf Inklusion bezieht sich auch auf die schulische Bildung. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind dabei häufig auf Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter oder auch auf sogenannte Integrationsfachkräfte angewiesen. Diese begleiten die Schülerinnen und Schüler beim täglichen Unterricht und unterstützen Sie individuell im medizinisch pflegerischen Bereich, aber auch im Pädagogischen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es den Fall eines Schülers, der seit einem Jahr aufgrund eines fehlenden Schulbegleiters nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann. Diese Kleine Anfrage dient dazu, den Bedarf an Integrationsfachkräften an Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg festzustellen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 Nr. 35-5011.3-006/1 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemein und für alle Fragen zusammenfassend vorausgeschickt sei, dass in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise zu Trägern der Eingliederungshilfe und damit zur Erledigung der Aufgaben der Eingliederungshilfe berufen sind. Die Kreise führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfügt selbst über keine Daten zur Beantwortung der Fragen, weshalb der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadtkreis Freiburg im Breisgau zur Beantwortung der Fragen herangezogen wurden.

1. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter waren in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg beschäftigt (bitte aufgelistet nach Landkreisen, Gemeinden, Schuljahr und Schulart)?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Die Anzahl der Schulbegleitungen zu Beginn und Ende der Schuljahre können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine Auflistung der einzelnen Gemeinden und Schularten ist uns aufgrund der geführten Statistik (nach Vorgaben des Landesjugendamtes und STALA) nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

2019/2020		2020/2021		2021/2022	
30.9.2019	31.7.2020	30.9.2020	31.7.2021	30.9.2021	31.7.2022
94	99	104	117	118	140

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Die konkrete Anzahl der beschäftigten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die im Rahmen eingerichteter Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Zuständigkeit der Stadt Freiburg eingesetzt werden, kann nicht beziffert werden. Aufgrund hoher Stundenumfänge der Hilfen können teilweise auch zwei oder mehr Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einem Fall eingesetzt sein. Wir können lediglich ausweisen, wie viele Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Form von Schulbegleitung zum Stichtag 31. Dezember in den entsprechenden Jahren durch das Jugendamt der Stadt Freiburg bewilligt waren, da primär eine Jahresstatistik erhoben wird:

31.12.2019: 104 Schulbegleitungen

31.12.2020: 111 Schulbegleitungen

31.12.2021: 144 Schulbegleitungen

2. Über welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen verfügen die in Frage 1 abgefragten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (bitte unter Auflistung aller Ausbildungen bzw. Qualifikationen)?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden von Trägern der freien Jugendhilfe angestellt. Diese sind durch Vereinbarungen mit dem Landratsamt an das Fachkräftegebot gehalten, welches bedeutet, dass insbesondere Sozialarbeiter/-innen, Pädagog/-innen, Heilpädagog/-innen, Erziehungswissenschaftler/-innen eingesetzt werden müssen.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind von Trägern der freien Jugendhilfe angestellt. Die Träger sind durch Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt der Stadt Freiburg an das Fachkräftegebot gehalten. Dies bedeutet, dass Sozialarbeiter/-innen, Pädagog/-innen, Heilpädagog/-innen oder Erziehungswissenschaftler/-innen eingesetzt werden müssen. In der Arbeit mit Schüler/-innen im Autismusspektrum werden auch Qualifikationen in diesem Bereich erwartet.

3. In welchem tariflichen Rahmen wurden die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg vergütet?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

In den Verhandlungen über die Vergütungen werden von den Trägern Mischsätze kalkuliert, die von einer Eingruppierung und Berufserfahrung ausgehen. I. d. R. sind diese angelehnt an TVöD S12, Stufe 3. Ob dies dann auch so vertraglich geregelt wird in den Beschäftigungsverhältnissen zwischen Arbeitnehmer und freiem Träger, entzieht sich der Kenntnis des Landratsamtes.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Rahmen der Entgeltvereinbarungen Mischsätze kalkuliert, die von einer Eingruppierung und Berufserfahrung ausgehen. I. d. R. sind diese angelehnt an den TVöD SuE, S12, Stufe 3. Wie die unterschiedlichen Träger ihre Beschäftigten entlohnen, entzieht sich der Kenntnis des Jugendamtes der Stadt Freiburg.

4. Ist die in Frage 3 abgefragte Vergütung nach beruflicher Qualifizierung gestaffelt?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Dies liegt in der Verantwortung der Träger und wird vermutlich unterschiedlich gehandhabt.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die diversen freien Jugendhilfeträger unterschiedlich gehandhabt.

5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den vergangenen drei Schuljahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg gestellt?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Die Anträge werden durch die öffentliche Jugendhilfe geprüft hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII. Hierzu gehört eine fachärztliche Stellungnahme sowie die Prüfung der Beeinträchtigung in der Teilhabe. Hieraus erwächst die Entscheidung der öffentlichen Jugendhilfe über die zu gewährende Leistung. Dabei hat die öffentliche Jugendhilfe auch die vorrangige Leistung beteiligter Systeme gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen. Dies beinhaltet verschiedene schulische Leistungen, die in die Bedarfsfeststellung einfließen müssen. Eine Statistik, welche Leistung bei Antragseingang begehrt wird, existiert nicht. Da die jeweilige Eingliederungshilfe erst nach Bedarfsfeststellung konkretisiert wird, kann die Frage somit nicht abschließend beantwortet werden.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Die Anträge werden durch die öffentliche Jugendhilfe hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII geprüft. Da erst nach erfolgter Bedarfsermittlung festgestellt werden kann, ob und welche konkrete Form der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geeignet ist, wird bei Antragsstellung nicht separat erhoben, ob und wenn ja welche konkrete Leistung begehrt wurde.

6. Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter konnten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg vermittelt werden?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Hier wird auf die Antwort zu Frage Nummer 1 verwiesen.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Hier wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten aufgrund einer fehlenden Schulbegleitung in den vergangenen drei Jahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Das Recht auf schulische Bildung besteht unabhängig einer zu leistenden Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Die Verweigerung des schulischen Systems, einem jungen Menschen sein Recht auf Bildung an einer Schule zu ermöglichen, ist eine fachlich andere Frage und müsste in den jeweiligen schulischen Behörden erfragt werden. Schulbegleitung kann hier nicht als schulrechtliche Maßnahme fungieren.

Bei den schulischen Behörden wäre ebenfalls zu erfragen, wie sie diese inklusive Beschulung sicherstellen und systembedingte Barrieren abbauen wollen.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Das Recht auf schulische Bildung besteht unabhängig einer zu leistenden Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Daher können Schulbegleitungen nicht als schulrechtliche Maßnahme fungieren bzw. ein Fehlen nicht dazu führen, dass das Recht an Bildung durch die Schulbehörden versagt wird.

Aus der Praxis der Eingliederungshilfe sind allerdings wenige Einzelfälle bekannt, in denen entsprechende Äußerungen seitens der Schulen (nicht durch das Staatliche Schulamt oder Regierungspräsidium) getroffen wurden. Der Auftrag des Schulsystems, eine bedarfsgerechte Beschulung bei allen schulpflichtigen jungen Menschen sicherzustellen, wird durch diese Schulen offenbar nicht in Gänze erkannt.

Die Verweigerung des schulischen Systems, einem jungen Menschen sein Recht auf Bildung an einer Schule zu ermöglichen, müsste in den jeweiligen schulischen Behörden erfragt werden. Ebenfalls wäre hier die Frage zu stellen, wie das Schulsystem vorsieht, Schüler/-innen mit Behinderung ausreichend inklusiv zu beschulen und schulsystembedingte Barrieren abzubauen.

8. Wie lange betrug die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antrag und Besetzung einer Schulbegleitung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadtkreis Freiburg?

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat Folgendes mitgeteilt:

Bei Vorliegen eines Antrags sowie aller relevanten Unterlagen prüft der öffentliche Jugendhilfeträger den vorhandenen Bedarf. Bei notwendiger Einrichtung einer Schulbegleitung werden die freien Jugendhilfeanbieter am Wohnort bzw. Schulort angefragt, um schnellstmöglich eine Fachkraft bereit zu stellen. Die Zeit bis zur Umsetzung ist dabei unterschiedlich.

Der Stadtkreis Freiburg hat Folgendes mitgeteilt:

Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft den Bedarf innerhalb der rechtlichen Fristen und stellt ggf. den Eingliederungshilfebedarf fest. Wird hierbei eine Schulbegleitung als geeignete und notwendige Eingliederungshilfe beurteilt, um der Teilhabebeeinträchtigung entgegenzuwirken, werden die freien Jugendhilfeanbieter im Stadtgebiet angefragt, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Fachkraft bereitstellen.

Die Wartezeiten variieren sehr und sind abhängig von diversen Faktoren, aktuell auch besonders von einem erkennbaren Fachkräftemangel.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration